

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2243/2001 DER KOMMISSION****vom 16. November 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission in Bezug auf die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach Kamerun, Paraguay und Singapur****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/816/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/2001 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Januar 2000 übermittelte die Kommission allen nicht der OECD angehörenden Ländern (sowie Ungarn und Polen, die den OECD-Beschluss C(92)39 endg. noch nicht anwenden) eine Verbalnote. Mit dieser Verbalnote wurde ein dreifaches Ziel verfolgt: a) Information dieser Länder über die neuen Verordnungen der Gemeinschaft; b) Ersuchen um Bestätigung ihrer jeweiligen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 und c) der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C(92)39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/2001 dargelegten Standpunkte und Ersuchen um eine Antwort derjenigen Länder, die im Jahr 1994 nicht geantwortet hatten.

(2) Von den Ländern, die geantwortet haben, teilte Paraguay der Kommission mit, dass der Einfuhr bestimmter, in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführter Arten von Abfällen ohne Kontrollverfahren zugestimmt wird. Was die anderen Abfälle angeht, so hat Paraguay darauf hingewiesen, dass es seinen Standpunkt nicht geändert hat (Antwort vom 1. März 2000).

(3) Singapur teilte der Kommission mit, dass der Einfuhr bestimmter, in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführter Arten von Abfällen entweder ohne Kontrollverfahren oder nach dem Verfahren zugestimmt wird, das bei den in Anhang III derselben Verordnung genannten Abfällen anzuwenden ist („gelbes Verfahren“). Was die anderen Abfälle angeht, so hat Singapur darauf hingewiesen, dass es seinen Standpunkt nicht geändert hat (Antwort vom 4. Januar 2001).

(4) Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wurde der Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission<sup>(7)</sup>, am 11. Januar 2001 über den offiziellen Antrag Singapurs und am 8. Februar 2001 über den offiziellen Antrag Paraguays informiert.

(5) Zur Berücksichtigung der neuen Situation dieser beiden Länder ist gleichzeitig eine Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1420/1999 und (EG) Nr. 1547/1999 erforderlich.

(6) Was Kamerun angeht, so ist es erforderlich, den Abschnitt GA des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 zu ändern, um die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 zu gewährleisten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge A und D der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 werden gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

*Artikel 3*Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 45.<sup>(3)</sup> ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. L 244 vom 14.9.2001, S. 19.<sup>(5)</sup> ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.<sup>(7)</sup> ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

*Für die Kommission*  
Pascal LAMY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Anhänge A und D der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang A, Abschnitt GC („Sonstige metallhaltige Abfälle“) wird in den SINGAPUR betreffenden Wortlaut der folgende Wortlaut eingefügt:

„GC 020 Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen“.

2. In Anhang D wird der gesamte PARAGUAY betreffende Wortlaut durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„PARAGUAY

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen, ohne Dispersionsrisiko (\*)):

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott aus Kupfer
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott aus Aluminium
GA 150	ex 7802 00	Abfälle und Schrott aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott aus Zinn
GA 430	7204	Abfälle aus Eisen und Stahl

2. Alle Arten unter Abschnitt GH („Kunststoffabfälle in fester Form“).

3. Alle Arten unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“).

4. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 010	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 011	5003 10	— weder gekrempelt noch gekämmt
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 031	5202 10	Garnabfälle
GJ 032	5202 91	Reißspinnstoff

5. Unter Abschnitt GL („Abfälle von nichtbehandeltem Kork und Holz“):

GL 010	ex 4401 30	Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
GL 020	4501 90	Korkabfälle, Korkschorf und Korkmehl

(\*) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

3. In Anhang D wird der gesamte SINGAPUR betreffende Wortlaut durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„SINGAPUR

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen, ohne Dispersionsrisiko (\*)):

GA 430	7204	Schrott aus Eisen und Stahl
--------	------	-----------------------------

(\*) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

## ANHANG II

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird wie folgt geändert:

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen, ohne Dispersionsrisiko“) wird der KAMERUN betreffende Wortlaut:

„GA 130            7503 00            Abfälle und Schrott aus Nickel“

durch den folgenden Eintrag ersetzt:

„GA 140            7602 00            Abfälle und Schrott aus Aluminium“.

2. Der gesamte PARAGUAY betreffende Wortlaut wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„PARAGUAY

Alle Arten ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen, ohne Dispersionsrisiko (\*)):

GA 120            7404 00            Abfälle und Schrott aus Kupfer

GA 140            7602 00            Abfälle und Schrott aus Aluminium

GA 150            ex 7802 00            Abfälle und Schrott aus Blei

GA 160            7902 00            Abfälle und Schrott aus Zink

GA 170            8002 00            Abfälle und Schrott aus Zinn

GA 430            7204                Schrott aus Eisen und Stahl.

2. Alle Arten unter Abschnitt GH („Kunststoffabfälle in fester Form“).

3. Alle Arten unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“).

4. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 010            5003                Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):

GJ 011            5003 10            — weder gekrempelt noch gekämmt

GJ 030            5202                Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

GJ 031            5202 10            Garnabfälle

GJ 032            5202 91            Reißspinnstoff.

5. Unter Abschnitt GL („Abfälle von nichtbehandeltem Kork und Holz“):

GL 010            ex 4401 30            Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst

GL 020            4501 90            Korkabfälle, Korkschor und Korkmehl.

(\*) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

3. Der gesamte SINGAPUR betreffende Wortlaut wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„SINGAPUR

Alle Arten, ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen, ohne Dispersionsrisiko (\*)):

Abfälle und Schrott aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 010            ex 7112 10            — Gold

GA 020            ex 7112 20            — Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)

GA 030            ex 7112 90            — andere Edelmetalle, z. B. Silber

N.B.: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

Abfälle und Schrott aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott aus Aluminium
GA 150	ex 7802 00	Abfälle und Schrott aus Blei
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott aus Zinn
GA 190	ex 8102 91	Abfälle und Schrott aus Molybdän
GA 250	ex 8108 10	Abfälle und Schrott aus Titan
GA 260	ex 8109 10	Abfälle und Schrott aus Zirkonium
GA 280	ex 8111 00	Abfälle und Schrott aus Mangan
GA 300	ex 8112 20	Abfälle und Schrott aus Chrom
GA 320	ex 8112 40	Abfälle und Schrott aus Vanadium
GA 350	ex 8112 91	Abfälle und Schrott aus Niob
GA 430	7204	Schrott aus Eisen und Stahl.

2. In Abschnitt GC („Sonstige metallhaltige Abfälle“):

GC 020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC 070	ex 2619 00	Schlacken, aus der Eisen- und Stahlherstellung (einschließlich niedrig legierter Stähle), ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden (**)

(\*\*) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoffe für Titaniumdioxid und Vanadium.

3. Unter Abschnitt GD („Abfälle aus dem Bergbau, ohne Dispersionsrisiko“):

GD 020	ex 2514 00	Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt.
--------	------------	--

4. In Abschnitt GH („Kunststoffabfälle in fester Form“):

GH 013	ex 3915 30	Abfälle, Schnipsel und Bruch von Kunststoffen aus: — Vinylchloridpolymeren
--------	------------	---

(\*) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“